Zabrzer Kreis-Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 49. Zabrze, den 3. Dezember 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizeiverordnung,

über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet wie folgt:

Der § 6 Absatz 1 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 9. März 1896 (Amtsblatt der Regierung in Breslau Seite 120 ff., in Oppeln Seite 78 ff., in Liegnitz Seite 60 ff.) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das Aushängen und Ausstellen von Waren **vor** den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 13. November 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

gez. Graf Zedlitz.